

Die Seiten des Unteroffiziers

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **26 (1950-1951)**

Heft 19

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuordnung des Ersatzes des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes

Eine rund 30köpfige, vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Kommission, hatte die Aufgabe, die Ueberführung der immer noch auf Vollmachtenbeschlüssen fußenden Lohn- und Verdienstersatzordnung in die ordentliche Gesetzgebung vorzubereiten. In der Kommission waren neben Vertretern der Gewerkschaften, Arbeitgebern, Handels- und Industriekreisen usw. auch die Wehrmänner durch je einen Vertreter der Schweiz. Offiziersgesellschaft, des Schweiz. Unteroffiziersverbandes und des Eidg. Wehrbundes vertreten.

Grundsätzlich hatte sich die Kommission zuerst zu entscheiden, ob sie eine Lösung suchen wolle, die sich sowohl für die Friedenszeiten wie für die Aktivdienstzeiten eigne. Die Verhältnisse eines Aktivdienstes auch nur einigermaßen voraussehen, schien jedoch unmöglich, weshalb die neue Regelung nur für Friedenszeiten Gültigkeit haben soll und bei Eintritt des Aktivdienstzustandes möglichst rasch auf die neuen Verhältnisse abzuändern wäre. Dementsprechend kommt die Kommission auch zum Schluß, daß von einer Beanspruchung öffentlicher Mittel Umgang genommen werden soll. Im Falle einer Mobilmachung wäre ohne solche jedoch kaum auszukommen, vor allem nicht bei Totalmobilmachungen.

Wie ist nun die heutige finanzielle Lage? Durch Bundesbeschluß vom 24. 3. 47 wurden aus dem Ueberschuß der Lohn- und Verdienstersatzordnung 700 Millionen Franken der AHV zugewiesen. Für die Lohn- und Verdienstersatzordnung jedoch, also für den ureigenen Zweck der Gelder, verblieben noch 260 Millionen Franken. Bis Ende 1949 wurden rund 69 Millionen Franken an Erwerbsausfallentschädigungen ausbezahlt. Diesen Ausgaben stehen aber rund 162 Mio Fr. Einnahmen gegenüber. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Zuschuß, aus den Zinsen und aus den noch ausstehend gewesenen und nachträglich eingegangenen Beiträgen. Somit wies der Fonds auf den 31. Dez. 1949 einen Bestand von rund 293 Mio Fr. auf. Jahr für Jahr reduziert er sich nun um rund 30 Millionen, denn an Einnahmen hat er nur noch die Zinsen, die, zu 3% gerechnet, noch annähernd 9 Mio betragen, die Ausgaben aber gegen 40 Mio.

Am 17.3.50 hat Nationalrat Gysler eine Motion eingereicht, in der er verlangt, daß die AHV der Lohn- und Verdienstersatzverwaltung wieder 200 Millionen zurückgebe, damit diese auf längere Sicht sich selbständig erhalten könne. Die Motion ist bis heute vom Bundesrat noch nicht beantwortet worden.

Die gegenwärtige Lösung erfordert, wie schon erwähnt, jährlich ca. 40 Millionen. Die Kommission ist zur Auffassung gelangt, daß es, nachdem es sich um eine Lösung für die Friedenszeiten handeln soll und in der Regel nur kurze Dienstzeiten berücksichtigt werden müssen, möglich sein sollte, eine sozial zufriedenstellende Lösung zu finden, die jährlich maximal 30 Millionen Franken erfordern würde. Die Ueberführung in die ordentliche Gesetzgebung soll auf den 1.1.53 erfolgen. Zu jenem Zeitpunkt wird der Fonds voraussichtlich noch einen Bestand von ca. 205 Millionen aufweisen, wird die Motion Gysler angenommen, 405 Millionen. Bei einer Verzin-

sung zu 3% ergäbe sich eine jährliche Einnahme von 6 bzw. 12 Millionen. Die Ausgaben werden aber mindestens 30 Millionen betragen, so daß für die verbleibenden 24 oder 18 Millionen eine Deckungsmöglichkeit gefunden werden muß.

Eine Regelung nur mit dem bestehenden Fonds, werde er nun um 200 Millionen erhöht oder nicht, ist unmöglich, es müssen weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die naheliegendste Lösung scheint vorerst die Erhebung besonderer Beiträge, und zwar als Zuschläge zu den heutigen 4%igen AHV-Beiträgen. Der Kreis der beitragspflichtigen Personen würde weitgehend mit jenem bei der AHV übereinstimmen.

Auch die nicht militärdienstleistenden Personen sollen ihre Beiträge entrichten. Nichterwerbstätige hingegen fallen für die Beitragspflicht außer Betracht, da sie bei Militärdienstleistung auch keinen Ausfall erleiden werden und demnach auch keinen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung haben sollen. Auch die Arbeitgeber sollen einen Beitrag leisten, gleich wie die in unserm Lande lebenden Ausländer, die den Schutz unserer Armee und die Vorteile unserer Freiheit, Unabhängigkeit und Demokratie genießen. Auch die erwerbstätigen Personen weiblichen Geschlechts wären beitragspflichtig. Wie hoch müßten die Beiträge nun sein? Es wurde bereits erwähnt, daß, je nach Erledigung der Motion Gysler, 18 oder 24 Millionen aufgebracht werden müssen. Die Beiträge an die AHV ergaben bis jetzt jährlich 360 bis 440 Millionen. Die 18 oder 24 Mio könnten also mit einem Zwanzigstel der AHV-Beiträge gedeckt werden, was 0,2% des Erwerbseinkommens ausmacht, oder 5% der jetzigen Beiträge an die AHV. Es würde sich eine Weiterverfolgung des bisherigen Verrechnungssystems aufdrängen, so daß also Arbeitgeber und Arbeitnehmer für je 0,1% der Lohnsumme oder je 2½% der AHV-Beiträge aufzukommen hätten. Die Selbständigerwerbenden hätten wie bisher für den ganzen Beitrag aufzukommen.

Eine zweite Finanzierungsmöglichkeit wäre die, den jährlichen Aufwand von rund 30 000 000 einfach dem Fonds zu entnehmen, bis er aufgebraucht wäre. Ohne die 200 Mio wäre dies voraussichtlich im Jahre 1960 der Fall, mit den 200 Mio im Jahre 1970. Beide Lösungen scheinen aber nicht Ideallösungen zu sein, da damit eine endgültige Entscheidung nur hinausgeschoben wird und eine Finanzierung nachher um so schwerer sein wird, wenn überhaupt kein Fonds mehr vorhanden ist. Die Kommission hält auch dafür, daß der Fonds eine gewisse Höhe behalten soll, um bei einem eventuellen Aktivdienst die Aufwendungen bis zum Inkrafttreten der Neuordnung sicherzustellen.

Eine weitere Lösung nun steht in dem Sinne zur Diskussion, daß vom gegenwärtigen Fonds, sei er nun um 200 Millionen erhöht oder nicht, nur die Zinsen verausgabt werden dürfen, und die Differenz, d. h. der Ausgabenüberschuß, von der AHV übernommen werden solle. Für diese Lösung spricht die Tatsache, daß vom Ueberschuß der Lohn- und Verdienstersatzordnung s. Z. 700 Millionen der AHV zugeführt worden sind. Hätte der Fonds heute diese 700 Mio noch, so könnte er sich

fast oder ganz selbst erhalten. Zudem bestehen zwischen Erwerbsausgleich und AHV engste Zusammenhänge. Die Vertreter des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes erheben gegen diese Lösung den Einwand, daß die finanzielle Entwicklung der AHV noch viel zu wenig abgeschätzt werden könne, um heute schon über die Tragbarkeit einer Entnahme aus dem Ausgleichsfonds der AHV entscheiden zu können. Die Kommission konnte sich diesen Argumenten nicht ganz verschließen, hält aber mehrheitlich doch dafür, daß eine Lösung in Verbindung mit der AHV gefunden werden sollte. Die Mehrheit der Kommission will den die Zinsen übersteigenden Ausgabenbetrag ab sofort aus dem AHV-Fonds decken, die Minderheit möchte die Ausgaben vorläufig aus dem um die 200 Mio erhöhten Fonds decken, bis dieser auf 200 Mio gesunken ist, und dann wäre zu entscheiden, ob die weitem Ausgabenüberschüsse von der AHV übernommen werden können oder ob die Zuschläge zu den AHV-Beiträgen erhoben werden müssen.

Und nun noch etwas zu den Ansätzen und dem Kreis der Bezugsberechtigten. Entschädigungsberechtigt soll jeder soldberechtigte Dienstag sein. Nichtunterstützungspflichtige und nicht unterhaltungspflichtige Rekruten sollen nicht bezugsberechtigt sein, ebensowenig die erwerbslosen Studenten. Von einer Unterscheidung in städtische, halbstädtische und ländliche Entschädigungen soll abgesehen werden. Wie bisher sollen aber auch wieder besondere Ansätze für Alleinstehende, für Verheiratete, für Kinderzulagen und für unterstützungspflichtige Wehrmänner vorgesehen werden. Unter Wehrmänner sind auch die dienstleistenden, erwerbstätigen Frauen zu verstehen. Die Haushaltentschädigung soll sich aus einem festen Grundbetrag von Fr. 2.— und einem variablen Betrag von 40% des durchschnittlichen vordienstlichen Tagesverdienstes zusammensetzen, pro Tag aber mindestens Fr. 4.— und höchstens Fr. 12.— betragen. Die Kinderzulage soll einheitlich auf Fr. 1.50 pro Tag und Kind festgelegt werden. Alleinstehende sollen pro Tag mindestens Fr. 1.25 und höchstens Fr. 3.50 erhalten. Etwas anders verhält es sich für die Selbständigerwerbenden. Diese sollen ihrem Einkommen entsprechend in 5 Klassen eingeteilt werden; oberste Klasse mit dem Einkommen über Fr. 9500.—. Die Haushaltentschädigung beträgt für die unterste Klasse Fr. 4.—, dann für jede Klasse Fr. 2.— mehr, so daß der Höchstbetrag auch wieder Fr. 12.— beträgt wie bei den Unselbständigerwerbenden. Die Kinderzulagen sollen ebenfalls Fr. 1.50 pro Tag betragen. Alle Selbsterwerbenden mit eigenem Betrieb sollen zudem eine Betriebszulage von Fr. 2.— pro Tag erhalten.

Es ist im Bericht ausdrücklich festgehalten worden, daß diese Ansätze so festgelegt sind, daß sie keinen Anreiz zur Leistung besonderer Instruktionsdienste, vor allem Beförderungsdienste, bilden sollen. Dies darf nicht Sache des Erwerbsausgleichs sein. Alle in diesem Sinne eingereichten Anträge müßten konsequent abgelehnt werden.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß nach Ansicht der Kommission für die Organisation einzig und allein die AHV-Ausgleichsstellen in Frage kommen können. Die Entschädigungen sollen von den Ausgleichskassen festgelegt werden; auszuzahlen hätten sie aber die Arbeitgeber, wie das schon während des letzten Krieges gemacht worden ist und noch heute gemacht wird.

Der Zentralvorstand des Schweiz. Unteroffiziersverbandes hat zum rund 75 Druckseiten umfassenden Bericht der Kommission Stellung genommen. Er hat seine Ansicht zu einigen Punkten auch dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement mitgeteilt, so vor allem zum Kreis der Entschädigungsberechtigten und zur Art der Finan-

zierung. In bezug auf letzteren Punkt vertreten wir die Ansicht, daß eine neue Beitragserhebung für den Erwerbsausgleich nicht in Frage kommen kann. Wären die während des Zweiten Weltkrieges für diesen Zweck zusammengesammelten Beträge nicht dem Zweck entfremdet worden, dann müßte über diesen Punkt heute gar nicht diskutiert werden. Wir wollen damit absolut nicht gegen die AHV Stellung beziehen, im Gegenteil, wir sind aber der Auffassung, daß der Wehrmannschutz zuerst der AHV geholfen hat und diese nun Gegenrecht erhalten und die Summen zur Deckung der Ausgabenüberschüsse aufbringen sollte.

Fw. Zimmerli.

Die Berner Unteroffiziere in Biel (Schluß.)

Die militärischen Wettkämpfe, welche dem ganzen Lande Zeugnis der großen außerdienstlichen Arbeit unserer Unteroffiziere ablegen sollen, beschäftigen heute schon alle Sektionen des Schweizerlandes. Es war daher eine der Hauptaufgaben des Bieler Instruktionkurses, die Sektionen des Berner Verbandes in die neuen, kürzlich von der Delegiertenversammlung des SUOV genehmigten Reglemente einzuführen und ein arbeitsreiches Ausbildungsjahr einzuleiten. Die Übungsleiter wurden über die modernisierte Form des Geländebehindernislaufes orientiert, wie er in Zukunft in den Sektionen des SUOV gepflegt werden soll. Große Bedeutung kommt immer noch den felddienstlichen Prüfungen zu, welche dem Unteroffizier eine Prüfung an Waffen und Geräten, sowie in den für ihn wichtigen militärischen Fähigkeiten und Kenntnissen bringen.

Die Arbeit am Sandkasten, die Schulung der Gruppenführer in der Geländebeurteilung, der Befehlstechnik und Entschlußfassung hat in den letzten Jahren als ein Gebiet moderner Kaderausbildung an Bedeutung zugenommen. Diese Disziplin wird an den SUT 1952 in Biel ganz groß aufgezogen, und die Übungsleiter wurden in einer eingehenden Orientierung auf die große Bedeutung dieser Disziplin aufmerksam gemacht.

Seit kurzem hat der Schweizerische Unteroffiziersverband auch die Panzerbekämpfung in sein außerdienstliches Arbeitsprogramm aufgenommen. Anlässlich der SUT 1952 wird in Biel erstmals wettkampfmäßig mit Panzer-Wurfgranaten geschossen. Heute geht es vorerst darum, in allen Sektionen nach einheitlichen Richtlinien die Ausbildung an die Hand zu nehmen und dieser wichtigen Disziplin eine möglichst große Breitenentwicklung zu sichern. Die Exerzier-Wurfgranaten, die Munition und die fahrbaren Panzer-Attrappen werden den Sektionen auf Gesuch hin durch Vermittlung der Gruppe für Ausbildung im EMD durch die nächsten Zeughäuser zur Verfügung gestellt. Der Schweizerische Unteroffiziersverband (SUOV) hat damit eine verdienstvolle Initiative ergriffen, deren Tragweite besonders den ausländischen Beobachtern unserer Landesverteidigung nicht entgehen dürfte.

Zusammenarbeit mit dem FHD-Verband.

Den Arbeiten des Bieler Instruktionkurses folgte auch eine Delegation des bernischen FHD-Verbandes. Erfreulich ist auch die Feststellung, daß die Zusammenarbeit der Wehrorganisationen unseres Landes mit unseren FHD immer enger und vielgestaltiger wird. So haben in Biel auch FHD den Küchendienst übernommen und damit ihren Teil dazu beigetragen, daß die Sektionsmitglieder für die Ausbildung im Felddienst frei wurden. Es besteht auch die Absicht, daß die schweizerischen FHD im Rahmen der Bieler Unteroffizierstage einen eigenen Wettkampf austragen und erstmals einer weiteren Öffentlichkeit die außerdienstliche Arbeit unserer FHD dokumentieren.

Terminkalender

- 17. Juni: Kant. Uof.-Verband Zürich u. Schaffhausen: Kant. Funktionärkurs in Zürich für die SUT-Disziplinen.
- 30. Juni — 1. Juli 1951: Journées cant. neuchâtelois de Sous-officiers à La Chaux-de-Fonds.
- 25.—26. August 1951: Aarg. kant. Unteroffizierstage in Menziken.
- 1.—2. September 1951: Luzernisch-kant. Unteroffizierstage in Willisau.
- 2. September 1951: 7. Kreuzlinger Orientierungslauf.
- 8.—9. September 1951: Solothurnisch-kant. Unteroffizierstage in Grenchen.
- 23. September 1951: VIII. Aarg. Militärwettmarsch in Reinach.
- 22./23. September: Schnappschießen des Unteroffiziersvereins der Stadt St. Gallen.
- 6.—7. Oktober 1951: Freiburgisch-kant. Unteroffizierstage in Bulle.
- 14. Oktober 1951: 7. Zentralschweizerischer Militärwettmarsch in Aldorf.